

Behörde

Große Kreisstadt Sebnitz
Kirchstraße 5
01855 Sebnitz

Ort, Datum

Sebnitz, 30.07.2013

Sachbearbeiter(in)

Frau Schöne

Zimmer

202

Telefon / Telefax:

035971/84 255

Fax:

**035971/
53053**

eMail:

**christina.schoene@
stadtverwaltung-sebnitz.de**

Antragsteller

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Sächs.Schweiz/ Osterzgebirge
c/o Landesgeschäftstelle Piratenpartei LV Sachsen

Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis

**Sondernutzung auf öffentliche Verkehrsflächen
gemäß des Sächsischen Straßengesetzes
(SächsStrG) und des
Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)**

Reg.-Nr. Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)
650.333/13-409

Antragsdatum
04.07.2013

1. Die oben genannte Behörde erteilt auf Grundlage Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz und der Wahlwerbungssatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz folgende widerrufliche Sondernutzungserlaubnis:

Grund/Anlass der Sondernutzung
Bundestagswahl 2013

Art der Sondernutzung
Hängeschilder (Plakate)

Ort der Sondernutzung

**Sebnitz und Ortsteile:
Hinterhermsdorf – Altendorf –Mittelndorf – Lichtenhain – Ottendorf – Saupsdorf**

Für den Bereich Sebnitz / Schillerplatz-Schandauer Straße-Markt gelten Sonderbedingungen.

Diese sind Bestandteil der Auflagen und Bedingungen in der Anlage zu diesem Bescheid.

Ausmaß der Sondernutzung	a) Größe der beanspruchten Fläche L/B	b) Stückzahl 60 (30x 2) dav. 3 Stk. im reglementierten Bereich
--------------------------	---------------------------------------	---

Dauer der Maßnahme	von 10.08.2013	bis 30.09.2013
--------------------	-------------------	-------------------

2. Bedingungen, Auflagen und Hinweise

1. Für den Bereich Sebnitz / Schillerplatz-Schandauer Straße-Markt gelten Sonderbedingungen.
Diese sind Bestandteil der Auflagen und Bedingungen in der Anlage zu diesem Bescheid.
 2. Diese Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhandeln.
 3. An Ort und Stelle ergehende zusätzliche behördliche Anordnungen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sind unverzüglich zu befolgen.
 4. Für die Sauberhaltung der zugewiesenen Standfläche ist der Inhaber der Erlaubnis verpflichtet.
 5. Fußgänger dürfen durch die Sondernutzung nicht behindert oder zum Benutzen der Straße gezwungen werden.
 6. Für Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Sondernutzung ergeben, haftet der Antragsteller.
 7. Zu widerhandlungen sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsStr.G Ordnungswidrigkeiten.
- Die Auflagen und Bedingungen lt. Anlage sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebührenordnung / -satzung in der derzeit geltenden Fassung

Es ergeht kein gesonderter Gebührenbescheid.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schöne
Unterschrift

Anlagen:

- Auflagen und Hinweise
 Gebührenbescheid

Verteiler:

- Antragsteller
 Polizei
 Akte

Auflagen/Bedingungen:

- Es gilt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke (Wahlwerbungssatzung) vom 20.03.2013 i.V.m der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 16.12.2009
- Die Wahlwerbeträger /Plakate dürfen nicht im Bereich von Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, wo die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer besonders gefragt ist, aufgestellt werden. Unmittelbar am Kreisverkehr S165/S154 (Schandauer Straße/Hohnsteiner Straße) sowie am Kreisverkehr Schillerstraße ist das Aufstellen von Plakaten verboten.
- Gem. § 5 Abs. 5 der Wahlwerbungssatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 21.03.2013 ist die Anzahl der Plakate innerhalb des Stadtzentrums, welcher durch folgende Straßen begrenzt ist, auf die Anzahl von 50 Stück Werbeplakate begrenzt:
(Schillerstraße) Schillerplatz – Schandauer Straße- Markt

- **Auf Ihren Antrag entfallen für diesen Bereich:**

Anzahl der Plakate	3 Stück
---------------------------	----------------

Diese Zuteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit (§ 5 Abs. 1 Parteiengesetz-PartG).

Zu beachten ist für diesen Bereich ferner:

- * Pro großen Laternenmast ist eine maximale Anzahl von 4 Plakaten (d.h. 2x ein Doppelplakat Rücken-an- Rücken) zugelassen
- * Pro kleinen Laternenmast beträgt die maximale Anzahl 2 Plakate (d.h. 1x ein Doppelplakat Rücken-an- Rücken)
- Wahlwerbung ist nicht gestattet:
 1. an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs.1 StVO);
 2. an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzanlagen;
 3. an Stellen, an denen Wahlwerbeträger die Verkehrsübersicht oder Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
 4. auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
 5. an Bäumen.

b.w.

- Wahlwerbträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht angebracht werden:
 1. im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude und 50 m vor den Haupteingängen von Schulen in der Großen Kreisstadt Sebnitz
 2. im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzter Gebäude und Friedhöfe.
- Am Wahltag dürfen Wahlwerbträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Wahlwerbträger sind zu entfernen.
- Die Wahlwerbträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht in verkehrsgefährdender und erschwerender Weise ablenken oder belästigen. Sie dürfen weder die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindern noch die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen beeinträchtigen. In der Ausgestaltung dürfen sie nicht zur Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen führen.
- Wahlwerbträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen.
- Wahlwerbträger sind nur mit solchen Materialien (z.B. Kabelbinder) zu befestigen, dass die Masten (Straßenbeleuchtung u.a.) bei Anbringung und Abnahme nicht beschädigt werden
- In regelmäßigen Abständen ist zu kontrollieren und sicherzustellen, dass sich die Wahlwerbträger noch in einem ordnungsgemäßen und nicht gefährdenden Zustand befinden. Bei Wetterunfällen, wie Sturm oder starker Wind, sind sofort Kontrollen zu veranlassen.
- *Der Stadtverwaltung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der gegebenenfalls kurzfristig von den Wahlplakaten bzw. der Art und Weise ihrer Anbringung ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beseitigen kann.*
- Nach Ablauf der Sondernutzung sind die Plakate sofort, aber spätestens bis 30.09.2013 zu beseitigen und die in Anspruch genommenen Plätze in einem sauberen, schadlosen Zustand zu hinterlassen.
- Für evtl. entstehende Personenschäden und/oder Sachschäden haftet der Erlaubnisinhaber.
- Bitte beachten: Rücken-an-Rücken aufgehängte Plakate werden als zwei Plakate gewertet, deshalb auch die hinweisende Angabe in Klammer.